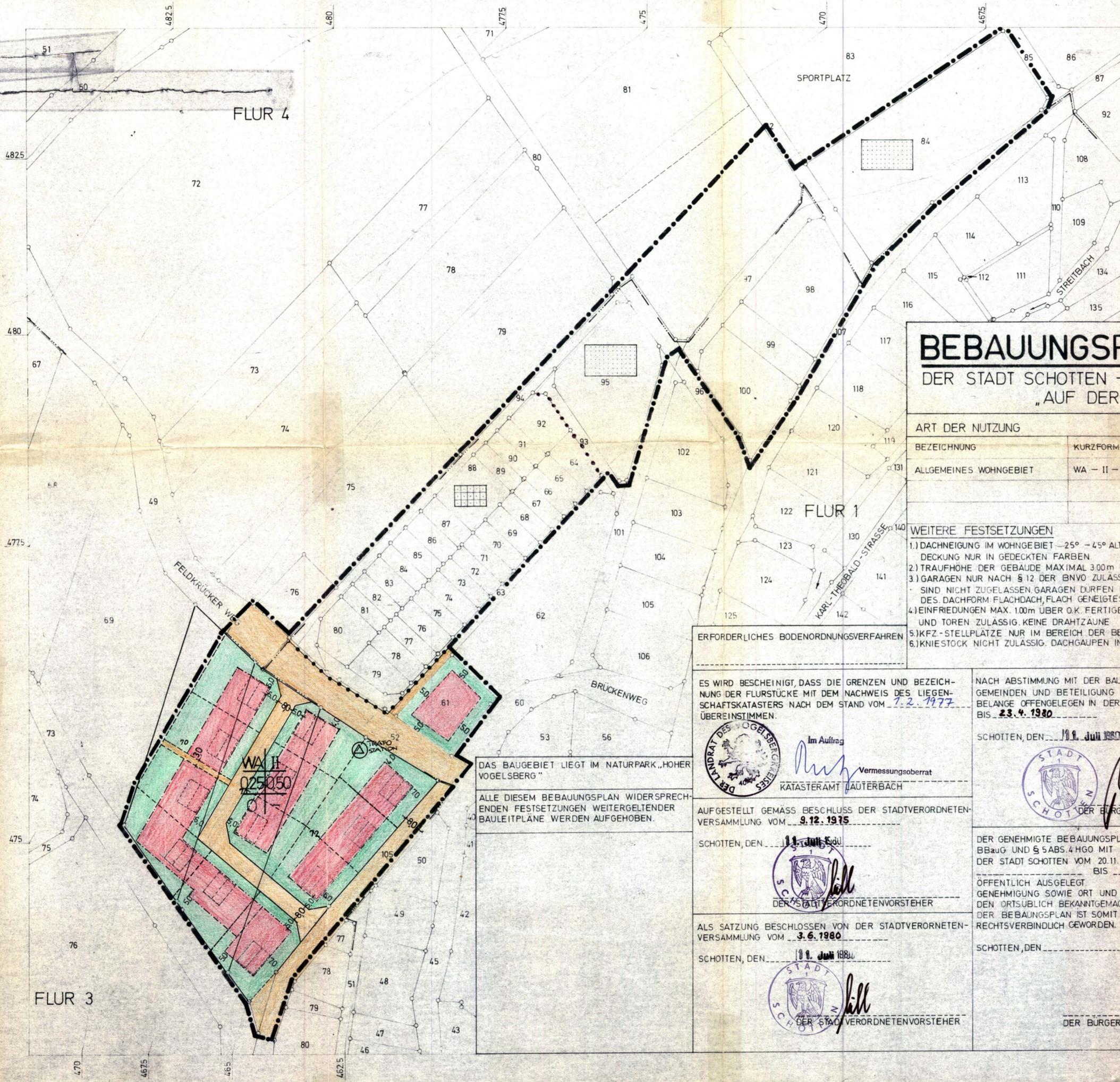


LEGENDE

- BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- FLURGRENZE
- STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE MIT VERBINDLICHER FIRST-RICHTUNG
- HÖHENSCHICHTENLINIEN
- ABGRENZUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DAUERKLEINGARTEN
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT



BEBAUUNGSPLAN NR. 5

DER STADT SCHOTTEN - STADTTEIL RUDINGSHAIN FÜR DAS GEBIET
„AUF DER GÄNSWIESE“
M. 1:1000

ART DER NUTZUNG						
BEZEICHNUNG	KURZFORM	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	BAUWEISE	DACHFORM DACHNEIGUNG
ALLGEMEINES WOHNGBIET	WA - II - 0.25 - 0.50 - 0	max. 2	0.25	0.50	OFFEN	SATTELWALMDACH 25° - 45°

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 1.) DACHNEIGUNG IM WOHNGBIET - 25° - 45° ALTER TEILUNG. ALS DACHFORM SIND SATTELDACHER UND WALMDÄCHER ZUGELASSEN. DACH-DECKUNG NUR IN GEDECKTEN FARBEN.
 - 2.) TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE MAXIMAL 3.00m ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE AUF DER BERGSEITE.
 - 3.) GARAGEN NUR NACH § 12 DER BNUO ZULÄSSIG, MÖGLICHT IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNGBÄUDE. SONSTIGE NEBENGEBÄUDE SIND NICHT ZUGELASSEN. GARAGEN DÜRFEN NUR 1 VOLLGESCHOSS ERHALTEN. TRAUFHÖHE NICHT HÖHER ALS DIE DES WOHNGBÄUDE - DES. DACHFORM FLACHDACH, FLACH GENEIGTES PULTDACH (bis 6° alter Teilung), ODER DEM WOHNGBÄUDE ANGEPAßT.
 - 4.) EINFRIEDUNGEN MAX. 1.00m ÜBER O.K. FERTIGEM BÜRGERSTEIG, SOCKELHÖHE MAX. 0.50m, MASSIVE PFEILER NUR AN ECKEN, TÜREN UND TÖREN ZULÄSSIG. KEINE DRAHTZÄUNE.
 - 5.) KFZ-STELLPLÄTZE NUR IM BEREICH DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE, NICHT IM BEREICH DER FREIFLÄCHE.
 - 6.) KNIESTOCK NICHT ZULÄSSIG. DACHGAUPEN IN AUSNAHMEN ZUGELASSEN.

ERFORDERLICHES BODENORDNUNGSVERFAHREN

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNG DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 7.2.1977 ÜBEREINSTIMMEN.

Im Auftrag
Vermessungsoberrat
KATASTERAMT LAUTERBACH

AUFGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 9.12.1975

SCHOTTEN, DEN 11. Juli 1980

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 3.6.1980

SCHOTTEN, DEN 11. Juli 1980

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

NACH ABSTIMMUNG MIT DER BAULEITPLANUNG DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGEN IN DER ZEIT VOM 17.3.1980 BIS 23.4.1980

SCHOTTEN, DEN 11. Juli 1980

DER BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBauG UND § 5 ABS. 4 HGO MIT § 11 ABS. 5 DER HAUPTSATZUNG DER STADT SCHOTTEN VOM 20.11.1972 IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SCHOTTEN, DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT

Genehmigt

mit Vfg. vom 04. SEP. 1980
A. N. V. 3-61 d 04101
Darmstadt, den 04. SEP. 1980
Regierungspräsident
in Darmstadt

DAS BAUGEBIET LIEGT IM NATURPARK „HOHER VOGELSBERG“

ALLE DIESEM BEBAUUNGSPLAN WIDERSPRECHENDEN FESTSETZUNGEN WEITERGELTENDER BAULEITPLÄNE WERDEN AUFGEHOBEN.

FLUR 3

FLUR 4

FLUR 1

	BEBAUUNGSPLAN NUMMER 5 DER STADT SCHOTTEN - RUDINGSHAIN
	AUF DER GÄNSWIESE
1 : 1000	BEARBEITET: STADTBAUAMT SCHOTTEN
APRIL 1979	